

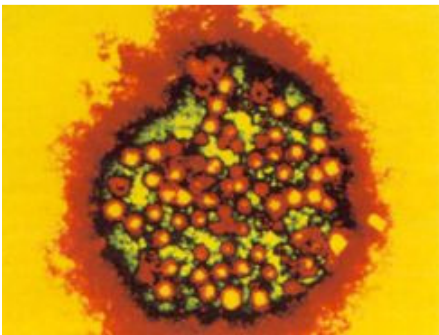


Merkblatt:

Hepatitis A

für Erkrankte und Personen, die mit ihnen in Wohngemeinschaft leben

Die Hepatitis A, im Volksmund auch „Gelbsucht“ genannt ist eine ansteckende Lebererkrankung. Sie wird in der Regel durch eine Schmierinfektion übertragen.



Hepatitis A Virus

Die Viren gelangen durch die Nahrungsaufnahme in den Körper und werden etwa 1–2 Wochen nach Erkrankungsbeginn durch den Stuhl ausgeschieden.

Die Inkubationszeit (Zeit zwischen der Infektion und dem Auftreten der Krankheitssymptome) beträgt 2 Wochen bis 2 Monate. Die höchste Ansteckungsgefahr liegt in dem Zeitraum vor dem Auftreten einer Gelbverfärbung der Augen oder der Haut.

Bei Krankheitsbeginn können folgende Symptome auftreten:

Allgemeine Abgeschlagenheit, Übelkeit, Appetitlosigkeit, Erbrechen, Gelenkschmerzen und gelbe Verfärbung der Augen und der Haut.

Die Hepatitis A heilt fast immer folgenlos aus. Ansteckungswege sind u.a. nicht oder nur unzureichend erhitzte Speisen (vor allem Meeresfrüchte), offene Getränke oder der direkte Kontakt mit einem Erkrankten. Die Weiterverbreitung der Krankheit erfolgt vorwiegend durch virushaltigen Stuhl, der infolge mangelnder Hygiene (ausgehend von Kontaktgegenständen, z.B. Türklinken, unsaubere Tischflächen) über ungereinigte Hände zum Mund eines Gesunden gelangt.

Um eine Weiterverbreitung der Hepatitis A zu vermeiden, müssen von den Patienten und allen Mitgliedern einer Wohngemeinschaft während der Krankheitszeit bis 4 Wochen nach Krankheitsbeginn folgende **Schutzmaßnahmen** eingehalten werden:

1. Im Krankenzimmer und im Toilettenraum muss täglich eine gründliche Flächendesinfektion durch Wischen/Scheuern mit einem virusinaktivierenden Flächendesinfektionsmittel durchgeführt werden. Aufsprühen des Desinfektionsmittels allein genügt nicht.
2. Die Krankenwäsche muss entweder gekocht oder vor dem Waschen mit einem virusinaktivierenden Desinfektionsmittel behandelt werden.
3. Patienten und Angehörige müssen eine sorgfältige persönliche Hygiene einhalten. Nach Benutzung der Toilette, vor der Essenszubereitung und vor der Nahrungsaufnahme müssen die Hände stets mit einem virusinaktivierenden Händedesinfektionsmittel desinfiziert und anschließend gewaschen werden. Die Hände sollten mit Einmal-Papierhandtüchern abgetrocknet werden.
4. Außerdem ist streng darauf zu achten, dass jedes Familienmitglied immer sein eigenes Essgeschirr benutzt. Das Geschirr muss bei Temperaturen >65 °C gewaschen werden.

Desinfektion

Sowohl die Händedesinfektionsmittel als auch die Flächendesinfektionsmittel müssen als **virusinaktivierend** gekennzeichnet sein. Eine Auswahl an geprüften Desinfektionsmitteln finden Sie in der Liste des Robert-Koch-Instituts.

Empfehlung

Die Mitglieder der Wohngemeinschaft und alle anderen Personen, die engen Kontakt zu dem Patienten hatten, sollten nach Rücksprache mit ihrem Hausarzt durch die Verabreichung von Immunglobulin gegen die Erkrankung geschützt werden bzw. eine Hepatitis-A-Impfung erhalten. Selbstverständlich sollten sich alle Kontaktpersonen, welche die oben beschriebenen Krankheitssymptome an sich bemerken, unverzüglich in ärztliche Behandlung begeben.

Hinweise

1. Personen, die an Hepatitis A erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes § 42 **nicht in Lebensmittelbetrieben tätig sein.**
2. **Erkrankte** dürfen Schulen, Kindergärten und ähnliche Einrichtungen sowie öffentliche Bäder frühestens 2 Wochen nach Erkrankungsbeginn (lt. RKI Richtlinien vom 01.01.2001) wieder besuchen.
3. **Krankheitsverdächtige und Kontaktpersonen** dürfen Schulen, Kindergärten und ähnliche Einrichtungen sowie öffentliche Bäder frühestens 4 Wochen nach Kontakt mit dem Erkrankten (lt. RKI Richtlinien vom 01.01.2001) wieder besuchen.
4. Sofern die strikte Einhaltung der o.g. hygienischen Maßnahmen gewährleistet ist, können **Krankheitsverdächtige und Kontaktpersonen** Schulen, Kindergärten und ähnliche Gemeinschaftseinrichtungen vor Ablauf der 4 Wochen nur nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt wieder besuchen.
5. **Kontaktpersonen, die im Verdacht stehen sich angesteckt zu haben**, z.B. nicht erkrankte Geschwister, dürfen diese Gemeinschaftseinrichtungen
 - bei nachgewiesener Immunität (anti-HAV-Nachweis) gegen Hepatitis A
 - bei bereits bestehendem Impfschutz
 - 1 – 2 Wochen nach Verabreichung einer Impfung gegen Hepatitis A
 - ansonsten 4 Wochen nach Erkrankungsbeginn des letzten betroffenen Mitgliedes der Wohngemeinschaft

wieder besuchen.

Bei Fragen bezüglich des praktischen Vorgehens, insbesondere bei Fragen zur Desinfektion, erteilen die Gesundheitsaufseher des Gesundheitsamts Göppingen gerne Auskunft (Tel. 07161/ 202-1800).